

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 2.7.2009
K(2009) 5247 endgültig

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2.7.2009

über die von Österreich eingereichte Mitteilung einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der PM10-Grenzwerte

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2.7.2009

über die von Österreich eingereichte Mitteilung einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der PM₁₀-Grenzwerte

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa¹, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Österreich teilte der Kommission mit am 26. November 2008 eingetragenen Schreiben eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts für PM₁₀ in den elf im Anhang dieser Entscheidung genannten Luftqualitätsgebieten und von der Anwendung des Jahresgrenzwerts in einem dieser Gebiete (Gebiet 10) mit. Die Luftqualitätsgrenzwerte für PM₁₀ sind gemäß der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft² seit 1. Januar 2005 rechtsverbindlich.
- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2008/50/EG kann ein Mitgliedstaat von der Verpflichtung zur Einhaltung der PM₁₀-Grenzwerte ausgenommen werden, wenn alle geeigneten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffen wurden, um die Fristen der Richtlinie 1999/30/EG einzuhalten, wenn die Überschreitung hauptsächlich auf standortspezifische Ausbreitungsbedingungen, ungünstige klimatische Bedingungen oder grenzüberschreitende Einträge zurückzuführen ist und wenn ein Luftqualitätsplan erstellt wird, der aufzeigt, wie die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden soll.
- (3) Die Mitteilung wurde gemäß den Leitlinien in der Mitteilung der Kommission über die Mitteilung einer Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Vorschriften und Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anwendung bestimmter Grenzwerte gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa³ (nachstehend „die Kommissionsmitteilung“ genannt) bewertet. Die Mitteilung Österreichs wurde unter Verwendung der Formulare im Arbeitspapier der

¹ ABL L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

² ABL L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

³ KOM(2008) 403.

Kommissionsdienststellen⁴, das der Kommissionsmitteilung beigelegt war, eingereicht.

- (4) Die Kommission stellte fest, dass in der ursprünglichen Mitteilung bestimmte einschlägige Angaben fehlten, und ersuchte die österreichischen Behörden mit Schreiben vom 3. Februar 2009 um Ergänzung ihrer Mitteilung. Die österreichischen Behörden übermittelten die zusätzlichen Angaben mit Schreiben vom 24. Februar 2009.
- (5) Die österreichischen Behörden haben Daten für das Jahr 2005 und zu mehreren Gebieten (2, 4, 8 und 9) für das Jahr 2006 übermittelt, die als Referenzjahre und Basis für die Bewertung zugrunde zu legen sind. Die Kommission stellt fest, dass 2006 ein Jahr mit besonders hohen Konzentrationen war, und hat dies bei ihrer Bewertung berücksichtigt.
- (6) Der Mitteilung Österreichs waren Luftqualitätspläne für alle betroffenen Gebiete beigelegt. Aus der Bewertung geht hervor, dass die Pläne die Anforderungen gemäß Anhang XV Abschnitt A der Richtlinie 2008/50/EG erfüllen.
- (7) Um bewerten zu können, ob die Bedingungen für die Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der PM₁₀-Grenzwerte erfüllt sind, müssen die Hauptquellen identifiziert werden, die für die gemessenen Konzentrationen verantwortlich sind. Diese Quellenzuordnung sollte so präzise sein, dass erkennbar ist, welche Maßnahmen gegen die Hauptverschmutzungsquellen getroffen werden sollten.
- (8) Die österreichischen Behörden haben eine detaillierte und nach Sektoren und Ursprüngen aufgeschlüsselte Analyse der Quellen vorgelegt. Der Verkehr ist offensichtlich in allen Gebieten die vorherrschende inländische anthropogene Quelle, die in allen Gebieten für die hohen städtischen Hintergrundkonzentrationen und die Konzentrationen auf lokaler Ebene mitverantwortlich ist. Einträge aus gewerblichen und häuslichen Quellen sowie aus der Industrie tragen jedoch auch in hohem Maße zu den städtischen Hintergrundkonzentrationen und zu den Konzentrationen auf lokaler Ebene bei. In den Gebieten 1, 3, 4, 9 und 11 ist die grenzüberschreitende Luftverschmutzung mit einem Anteil von 40 bis 50 % der Gesamteinträge die wichtigste Einzelquelle. In mehreren Gebieten gibt es Hinweise darauf, dass die Ausbringung von Streusalz oder -sand auf Straßen im Winterdienst bedeutende Auswirkungen auf die lokalen Konzentrationen hat.
- (9) Ein Vergleich mit den Daten, die 2005 im Rahmen des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa („EMEP“) erfasst wurden, bestätigt den von den österreichischen Behörden in den betreffenden Gebieten ermittelten Anteil der grenzüberschreitenden Einträge.
- (10) Die Bewertung der Kommission bestätigt, dass die von den österreichischen Behörden angegebene Identifizierung und Quantifizierung der Beiträge aus den verschiedenen Quellen eine geeignete und angemessene Grundlage für die Bewertung darstellt.

⁴ SEK(2008) 2132.

- (11) Der Mitteilung Österreichs zufolge sind grenzüberschreitende Einträge und ungünstige klimatische Bedingungen die Hauptgründe dafür, dass die Einhaltung der Grenzwerte nicht vor Ablauf der Frist 2005 erreicht werden konnte.
- (12) Die österreichischen Behörden haben für die Gebiete 1 und 4 gezeigt, dass der Tagesgrenzwert an weniger als 35 Tagen im Jahr überschritten wird, wenn die auf die grenzüberschreitende Luftverschmutzung zurückzuführenden Überschreitungen abgezogen werden.
- (13) Die grenzüberschreitenden Einträge sind zwar auch in den Gebieten 3, 9 und 11 recht hoch, doch ihr Abzug führt nicht dazu, dass die Überschreitungen des Tagesgrenzwerts vollständig aufgehoben werden. Bei der Bestimmung der Auswirkungen des grenzüberschreitenden Eintrags hat Österreich jedoch nicht berücksichtigt, dass gemäß den Artikeln 20 und 21 der Richtlinie 2008/50/EG auch Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen und Überschreitungen infolge der Ausbringung von Streusand oder -salz auf Straßen im Winterdienst abgezogen werden können. Werden neben den grenzüberschreitenden Einträgen auch diese Quellen abgezogen, so wird der Grenzwert in den Gebieten 3 und 11 nicht mehr überschritten. Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass die Überschreitungen in den Gebieten 3 und 11 in erster Linie grenzüberschreitenden Einträgen zuzuschreiben sind. In Gebiet 9 ist die grenzüberschreitende Luftverschmutzung eine wichtige Erklärung für die Überschreitungen, kann aber alleine nicht als Hauptursache betrachtet werden.
- (14) Der Mitteilung Österreichs ist zu entnehmen, dass die hohen Konzentrationen in Gebiet 2 und in den Gebieten 5 bis 10 hauptsächlich auf ungünstige klimatische Bedingungen zurückzuführen sind. Der Kommission zufolge haben die österreichischen Behörden nachgewiesen, dass Konzentrationen über dem Tagesgrenzwert grobenteils an Tagen auftreten, an denen die Windgeschwindigkeit so niedrig ist, dass die in der Kommissionsmitteilung festgelegten Kriterien erfüllt sind. Außerdem wurde für die Gebiete 4 und 9 nachgewiesen, dass sich in bestimmten Zeiträumen neben den grenzüberschreitenden Einträgen auch ungünstige klimatische Bedingungen auf die Konzentrationen auswirken. Nach Auffassung der Kommission stellen diese Zeiträume neben den in diesen beiden Gebieten auftretenden grenzüberschreitenden Einträgen insgesamt den Hauptgrund für die hohen Konzentrationen in diesen beiden Gebieten dar.
- (15) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass die Überschreitungen in den Gebieten 1, 3 und 11 in erster Linie grenzüberschreitenden Einträgen zuzuschreiben sind. In den Gebieten 4 und 9 sind sowohl die grenzüberschreitenden Einträge als auch die ungünstigen klimatischen Bedingungen als Hauptursache anzusehen, in Gebiet 2 und in den Gebieten 2, 5 bis 8 und 10 dagegen sind nur die ungünstigen klimatischen Bedingungen hauptverantwortlich für die Überschreitungen.
- (16) Um zu beurteilen, ob vor dem Termin für die Einhaltung der Vorschriften 2005 alle geeigneten Maßnahmen getroffen wurden, muss berücksichtigt werden, wann in dem Gebiet erstmals eine zu Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 1999/30/EG führende Überschreitung aufgetreten ist, ob die in Bezug auf die ermittelten Quellen getroffenen Maßnahmen zweckmäßig waren und inwiefern sich externe Faktoren wie grenzüberschreitende Einträge auswirken.

- (17) In Gebiet 1 wurde die erste Überschreitung des Tagesgrenzwerts im Jahr 2005 verzeichnet und der Kommission im Jahr 2006 offiziell gemeldet. Folglich bestand für die zuständigen Behörden vor 2005 keine rechtliche Verpflichtung, Minderungsmaßnahmen zu treffen. Dennoch wurden bereits 2003 gewisse Minderungsmaßnahmen eingeleitet, die sich positiv auf die Luftqualität auswirkten. Außerdem wurde 2004 ein Luftqualitätsplan aufgestellt. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die vor der Frist 2005 in Gebiet 1 getroffenen Minderungsmaßnahmen insgesamt betrachtet angemessen waren.
- (18) In den Gebieten 2 bis 7 und in Gebiet 9 wurden die ersten Überschreitungen, die eine Verpflichtung zu Minderungsmaßnahmen auslösen, im Jahr 2003 verzeichnet. In Gebiet 8 wurden bereits 2002 Überschreitungen festgestellt. Im selben Jahr oder 2004 wurden für alle Gebiete außer für die Gebiete 3 und 7 regionale Luftqualitätspläne aufgestellt. Für Gebiet 3 wurde der regionale Luftqualitätsplan erst 2006 aufgestellt, also später als in der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität⁵ und der Richtlinie 1999/30/EG vorgesehen. Ab 2003 wurden sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene Maßnahmen gegen die Hauptquellen getroffen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die getroffenen Maßnahmen für die Bekämpfung der Hauptquellen relevant waren und die Konzentrationen wirksam verringern konnten, ist die Kommission der Auffassung, dass die vor der Frist von 2005 in den Gebieten 2 bis 9 getroffenen Minderungsmaßnahmen insgesamt betrachtet angemessen waren.
- (19) In den Gebieten 10 und 11 wurden bis Ende der Frist für die Einhaltung der Grenzwerte sehr hohe Überschreitungen verzeichnet. In diesem Zeitraum wurden Minderungsmaßnahmen auf regionaler und nationaler Ebene getroffen, und 2004 wurde ein Luftqualitätsplan für Gebiet 10 und 2005 für Gebiet 11 aufgestellt.
- (20) Was Gebiet 10 betrifft, so wurden in der Zeit vor Auflauf der Frist 2005 auf lokaler und regionaler Ebene Minderungsmaßnahmen durchgeführt, und die Zahl der Tage mit Grenzwertüberschreitungen in diesem Zeitraum konnte deutlich gesenkt werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Konzentrationen trotz der Schwierigkeiten aufgrund der ungünstigen klimatischen Bedingungen in Gebiet 10 deutlich gesenkt wurden, ist die Kommission der Auffassung, dass die vor der Frist von 2005 in Gebiet 10 getroffenen Minderungsmaßnahmen insgesamt betrachtet angemessen waren.
- (21) Aus der Mitteilung Österreichs geht für Gebiet 11 hervor, dass mehrere Kategorien von Quellen, darunter der Verkehr, die Ausbringung von Streusand oder -salz auf Straßen im Winterdienst sowie Holzrauch aus Hausheizungen in den benachbarten Gebieten zu den hohen Konzentrationen beitragen. Vor 2005, insbesondere von 1999 bis 2004, wurde eine breite Palette von Maßnahmen unter anderem in den Bereichen Verkehrsmanagement, erweiterte Fernwärmesysteme und schadstoffarme Kraftstoffe durchgeführt. Unter Berücksichtigung der vielfältigen Quellen, der breiten Palette frühzeitig getroffener Maßnahmen und der kontinuierlichen Anstrengungen im Rahmen des Luftqualitätsplans ist die Kommission der Auffassung, dass die vor der Frist von 2005 in Gebiet 11 getroffenen Minderungsmaßnahmen insgesamt betrachtet angemessen waren.

⁵ ABl. L 296 vom 21.11.1996.

- (22) Die Kommission erkennt an, dass die grenzüberschreitenden Einträge aus mehreren Mitgliedstaaten stammen und die einzelnen Quellen in diesen Mitgliedstaaten, die zu den hohen PM₁₀-Konzentrationen in den Gebieten 1, 3, 4, 9 und 11 beitragen, möglicherweise nicht identifiziert werden können. Aus der Mitteilung Österreichs geht hervor, dass die nach Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 96/62/EG vorgeschriebenen Konsultationen zwischen den österreichischen Behörden und den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, aus denen die Luftverschmutzung stammt, nicht stattgefunden haben. Da es sich jedoch vorwiegend um weiträumige grenzüberschreitende Einträge ungewisser Herkunft aus mehreren Ländern handelt, hätten bilaterale Konsultationen nach Ansicht der Kommission wohl nur einen begrenzten Einfluss auf die Senkung der Konzentrationen gehabt. Diese Senkungen müssen durch die weitere Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG vorangetrieben werden.
- (23) Um beurteilen zu können, ob die Einhaltung der PM₁₀-Grenzwerte bis zum Ende des Ausnahmezeitraums erreicht werden kann, müssen die zu diesem Zeitpunkt vom Mitgliedstaat geschätzten Konzentrationen und die geschätzten Auswirkungen der zusätzlichen Maßnahmen berücksichtigt werden, die in dem der Mitteilung beigefügten Luftqualitätsplan vorgeschlagen werden.
- (24) Den der Kommission übermittelten Luftqualitätsberichten ist zu entnehmen, dass die Einhaltung des Grenzwerts in den Gebieten 1, 4, 5 und 8 im Jahr 2007 erreicht wurde. Da aus der Mitteilung Österreichs nicht hervorgeht, dass die deutlich niedrigeren Konzentrationen in dem Jahr auf günstige Wetterbedingungen in diesen Gebieten zurückzuführen waren, hält die Kommission es für wahrscheinlich, dass die Konzentrationen in diesem Gebiet gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2008/50/EG unterhalb der Grenzwerte gehalten werden können. In Anbetracht der Einhaltung der Grenzwerte sollte nach Auffassung der Kommission der Tagesgrenzwert gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG in den Gebieten 1, 4, 5 und 8 ohne Toleranzmarge weiter gelten.
- (25) Mit Blick auf das gut strukturierte und umfassende Luftqualitätsmanagement in den Gebieten 2, 3, 6 und 7 ist die Kommission der Ansicht, dass die österreichischen Behörden mit den bereits eingeführten sowie den in den Luftqualitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen gezeigt haben, dass die Grenzwerte in den Gebieten 2, 3, 6 und 7 vor Ablauf des Ausnahmezeitraums eingehalten werden können.
- (26) Nach Auffassung der Kommission kann der Tagesgrenzwert in den Gebieten 9 und 11 durchaus eingehalten werden, wenn erhebliche Anstrengungen unternommen werden. Die zuständigen Behörden sollten deshalb dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen in den Luftqualitätsplänen so streng und rechtzeitig umgesetzt werden, dass vor Ablauf des Ausnahmezeitraums die erforderlichen Wirkungen erzielt werden. Die zuständigen Behörden in den jeweiligen Gebieten sollten auch in Betracht ziehen, die Luftqualitätspläne durch Pläne für kurzfristige Maßnahmen zu ergänzen, die wirkungsvolle Maßnahmen zur Kontrolle oder, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten umfassen, die zur Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte beitragen.
- (27) Für Gebiet 10 ist der Mitteilung zu entnehmen, dass die Einhaltung des Jahresgrenzwerts im Jahr 2007 erreicht wurde. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Konzentrationen unterhalb des Jahresgrenzwerts gehalten werden können,

vorausgesetzt, die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen werden rechtzeitig umgesetzt. Da die Jahresdurchschnittskonzentration auf jeden Fall deutlich unterhalb des Jahresgrenzwerts gehalten werden muss, damit sichergestellt ist, dass der Tagesgrenzwert eingehalten werden kann, sollte der in Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG festgelegte Jahresgrenzwert in Gebiet 10 ohne Toleranzmarge gelten. Die Zahl der Tage, an denen der Tagesgrenzwert in diesem Gebiet überschritten wird, wird der Mitteilung zufolge im Jahr 2011 trotz der Durchführung bereits bestehender und zusätzlicher Maßnahmen voraussichtlich deutlich über den 35 zugelassenen Tagen liegen. Die Kommission hält deshalb die Aufnahme strengerer Minderungsmaßnahmen in den Luftqualitätsplan für erforderlich, wenn die Einhaltung der Grenzwerte bis 2011 erreicht werden soll. Nach Auffassung der Kommission ist daher nicht nachgewiesen, dass die Einhaltung in Gebiet 10 vor Ablauf des Ausnahmezeitraums erreicht wird.

- (28) Zum Stand der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die in Anhang XV Abschnitt B Teil 2 der Richtlinie 2008/50/EG aufgeführt sind, stellt die Kommission fest, dass Österreich mit einer deutlichen Überschreitung der gemäß der Richtlinie 2001/81/EG festgesetzten Emissionsobergrenze für Stickoxide im Jahr 2010 rechnet. Die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der genannten Richtlinie ist wichtig um sicherzustellen, dass die Grenzwerte der Richtlinie 2008/50/EG, insbesondere die Grenzwerte für NO₂ und PM₁₀, sowohl in Österreich als auch in den benachbarten Mitgliedstaaten eingehalten werden können. Die Kommission erwartet daher, dass die erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, damit die nationalen Emissionsobergrenzen bis zum Termin für die Einhaltung der Vorschriften 2010 eingehalten werden.
- (29) Was die gemäß Anhang XV Abschnitt B Teil 3 der Richtlinie 2008/50/EG zu berücksichtigenden Maßnahmen betrifft, so haben die österreichischen Behörden in ihrer Antwort auf das Ersuchen der Kommission um zusätzliche Informationen bestätigt, dass diesen Maßnahmen ordnungsgemäß Rechnung getragen wurde.
- (30) Vor diesem Hintergrund gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass gegen die Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts in den Gebieten 1, 4 5 und 8 Einwände erhoben werden sollten, da die Einhaltung dieses Grenzwerts 2007 erreicht wurde.
- (31) Die Kommission ist der Auffassung, dass gegen die Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts in den Gebieten 2, 3, 6, 7, 9 und 11 keine Einwände erhoben werden sollten.
- (32) Was Gebiet 10 betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, dass Einwände gegen die von Österreich übermittelte Mitteilung einer Ausnahme vom PM₁₀-Jahresgrenzwert erhoben werden sollten, da die Einhaltung dieses Grenzwerts im Jahr 2007 erreicht wurde, und dass Einwände gegen die Ausnahme vom PM₁₀-Tagesgrenzwert erhoben werden sollten, da nicht nachgewiesen wurde, dass die Einhaltung dieses Grenzwerts vor Ablauf des Ausnahmezeitraums erreicht wird.
- (33) Während des Ausnahmezeitraums gilt in den Gebieten 2, 3, 6, 7, 9 und 11 weiterhin der Tagesgrenzwert mit einer maximalen Toleranzmarge gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie 2008/50/EG. Damit die Kommission die Einhaltung dieser Bestimmung

überprüfen kann, sollte Österreich ihr jährlich Daten übermitteln, die belegen, dass die Konzentrationen die Grenzwerte zuzüglich der Toleranzmargen nicht übersteigen.

- (34) Damit die Kommission die Umsetzung der Luftqualitätspläne und der Minderungsmaßnahmen überprüfen kann, sollte Österreich ihr Informationen über die Bewertung der Luftqualität für jedes unter die Ausnahme fallende Gebiet, in dem die Grenzwerte überschritten werden, über die Länge des Straßenabschnitts, an dem die Grenzwerte überschritten werden, und über die den Schadstoffen ausgesetzte Bevölkerung in dem Kalenderjahr, das auf den Ablauf des Ausnahmezeitraums folgt, übermitteln.
- (35) Die Ausnahmeregelung sollte für die Luftqualitätsgebiete gelten, wie sie in den Referenzjahren 2005 und 2006 festgelegt wurden und in der Mitteilung angegeben sind. Um sicherzustellen, dass die Ausnahme für das gemäß dieser Entscheidung abgegrenzte Gebiet gilt, müssen Änderungen der Abgrenzung dieser Gebiete während des Ausnahmezeitraums zuvor von der Kommission genehmigt werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Gegen die von Österreich eingereichte Mitteilung einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts für PM₁₀ gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG in den im Anhang dieser Entscheidung genannten Gebieten 2, 3, 6, 7, 9 und 11 werden keine Einwände erhoben. Diese Ausnahme gilt bis zum 10. Juni 2011.
2. Gegen die von Österreich eingereichte Mitteilung einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der folgenden Grenzwerte für PM₁₀ gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG werden Einwände erhoben:
 - a) PM₁₀-Tagesgrenzwert in den im Anhang dieser Entscheidung genannten Gebieten 1, 4, 5, 8 und 10;
 - b) Jahresgrenzwert in dem im Anhang dieser Entscheidung genannten Gebiet 10.

Artikel 2

Berichterstattung

1. Österreich übermittelt der Kommission für die Zeit vom 11. Juni bis 31. Dezember 2008, für die Kalenderjahre 2009 und 2010 und für die Zeit vom 1. Januar bis 10. Juni 2011 Daten, aus denen hervorgeht, dass die Konzentrationen in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gebieten unter dem Tagesgrenzwert zuzüglich der Toleranzmarge gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG liegen.

Die Daten werden bis spätestens 30. September des folgenden Jahres übermittelt.
2. Österreich teilt der Kommission bis spätestens 30. September 2012 mit, dass die Einhaltung des Tagesgrenzwerts für PM₁₀ gemäß Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG in den Gebieten 2, 3, 6, 7, 9 und 11 erreicht wurde.

3. Änderungen der Abgrenzungen der Luftqualitätsgebiete gegenüber den für die Referenzjahre 2005 oder 2006 geltenden Abgrenzungen während des Ausnahmezeitraums, die sich auf den Geltungsbereich der Ausnahme auswirken, müssen zuvor von der Kommission genehmigt werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 2.7.2009

Für die Kommission
Stavros DIMAS
Mitglied der Kommission



ANHANG

Unter die Mitteilung fallende Gebiete und Ballungsräume gemäß den im jährlichen Luftqualitätsbericht für die Kalenderjahre 2005 und/oder 2006 (je nach Angabe in der Tabelle) geltenden Abgrenzungen

Nr. des Gebiets	Gebiete und Ballungsräume	Referenzjahr	Überschreitungen
1.	AT01	2005	Eisenstadt, Kittsee, Illmitz
2.	AT02	2005/2006	Klagenfurt, Wolfsberg, Villach
3.	AT03	2005	Amstetten, St. Pölten, Wiener Umland Süd and Wiener Umland Nord
4.	AT04	2005/2006	Wels, Enns,
5.	AT05	2005	Salzburg, Hallein
6.	AT06	2005	Steiermark ohne Graz, Sanierungsgebiet Mur-Mürz-Furche, mittleres Murtal and Mittelsteiermark<
7.	AT07	2005	Imst, Innsbruck, Hall i.T., Lienz, Vomp
8.	AT08	2005/2006	Feldkirch, Dornbirn, Lustenau Zollamt, Höchst
9.	AT40	2005/2006	Linz
10.	AT60	2005	Graz
11.	AT09	2005	Wien